

2. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Hauptauftragnehmer haben bei der Einschaltung anderer Baubetriebe, auch wenn sie durch den Investitionsträger bestimmt wurden, diese mit Baumaterial zu versorgen.

Berlin, den 28. April 1952

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

x R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die
Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.**

Vom 28. April 1952

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1951 S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu den § 15 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Konsultationen und Colloquien

(1) Konsultationen, Colloquien und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten gehören zur regelmäßigen Tätigkeit der Professoren, Dozenten, Dozenten an den Arbeiter- und Bauernfakultäten, Oberassistenten und Assistenten mit Lehrauftrag und werden nicht vergütet.

(2) Sofern für die Durchführung von Colloquien Fachkräfte herangezogen werden, die nicht Angehörige der betreffenden Universität oder Hochschule sind, erfolgt die Vergütung gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951.

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Lehrfähigkeit in anderen Fachrichtungen und Fakultäten

Die Lehrfähigkeit der Professoren und Dozenten über den Stoff ihres Faches wird auch dann als Lehrfähigkeit im eigenen Fachgebiet gewertet, wenn sie für andere Fachrichtungen oder Fakultäten der Universitäten oder Hochschulen erfolgt. Diese Vorlesungsstunden sind mit den Stunden, die für die eigene Fachrichtung gehalten werden, zusammenzuzählen und, sofern die Zahl 10 (in den künstlerischen Fächern die Zahl 15) überschritten wird, durch Gewährung der Mehrleistungspauschalsätze gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung (GBl. S. 811)

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 91).

oder gemäß § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung (GBl. S. 840) zu vergüten.

Zu den § 15 Absätze 2 und 4, § 17 Abs. 1 und § 19 der Verordnung

§ 3

Wiederholungsstunden für Lehrbeauftragte

Wiederholungsstunden für Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter, Assistenten und Aspiranten mit Lehrauftrag) werden mit dem halben Honorarsatz vergütet. Wiederholungsstunden sind Vorlesungen, Seminare, Übungen usw., die für die daran teilnehmenden Studenten mehrfach gehalten werden.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 4

Vergütung der Lektoren

(1) Die Vergütung der Lektoren richtet sich in den Monaten September bis einschl. Februar nach der Stundenzahl, die sie im Herbstsemester lesen, in den Monaten März bis einschl. August nach der Stundenzahl, die sie im Frühjahrssemester lesen.

Beispiel:

Ein Lektor, der im Herbstsemester 12 Stunden wöchentlich liest, erhält für die Zeit vom 1. September bis Ende Februar des folgenden Jahres, wenn er nach Abs. 1 vergütet wird, eine monatliche Vergütung von 570,— DM. Liest dieser Lektor im Frühjahrssemester 14 Stunden, so erhält er eine monatliche Vergütung einschl. der Universitätsferien im Sommer (d.h. vom 1. März bis 31. August) von 665,— DM.

(2) Lehrkräfte, die nicht die volle wissenschaftliche Qualifikation für die Ausübung der Lektorentätigkeit besitzen, sind als freie wissenschaftliche Mitarbeiter mit 10,— DM je Stunde zu vergüten. Es werden hierbei nur die tatsächlich gelesenen Stunden vergütet.

Zu § 18 der Verordnung

§ 5

Vergütung der Dozenten der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten

Dozenten der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten erhalten jede Vorlesungs-, Seminar- und Übungsstunde vergütet. Die Vergütung der 1. bis 10. Vorlesungs-, Seminar- und Übungsstunde erfolgt mit 20,— DM je Stunde. Von der 11. Stunde ab erfolgt die Vergütung gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung (GBl. S. 811).

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. A.: Goß ens
Hauptabteilungsleiter